

welche Bürgermeister Hübler citirt hat. Allein ich wiederhole, daß der Ausspruch, daß, wer nicht mitschuldig ist, einen Antheil zu bekommen habe, unbedingt und unbeschränkt in der Verordnung Platz greifen könne.

v. Welck: Ich theile ganz die Ansicht, welche von mehreren Mitgliedern gegen die Denunciations-Prämie ausgesprochen worden ist, und ich habe vollkommen den hohen Werth der Worte gefühlt, welche vom Referenten ausgesprochen wurden. Indes ist man einmal im vorliegenden Falle von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß eine solche Prämie statuiert werden müsse, so glaube ich auch, daß das Gesetz bei weitem den größten Theil seines Zweckes verlieren würde, wenn nicht die Prämien auch an den Inculpaten vertheilt werden sollten. Das Lottospiel, wie der Königl. Commissar gesagt hat, ist in so undurchdringliche Schleier gehüllt, es sind so viele Hände dabei thätig, daß es schwer wird, ihm nachzuspüren und von Seiten der Polizeibehörden und anderer Beamten den Debit desselben zu entdecken, daß ich glaube, daß man nur durch die Theilnehmer selbst an dem Spiele den Zweck der Denunciations erreichen könne. Nicht bloß Familien, sondern selbst ganze Ortschaften vereinigen sich, um die Entdeckung dieses verderblichen Spieles zu hintertreiben und sie unmöglich zu machen, und ich glaube, daß es unerläßlich sei, wenn man sich einen Erfolg von der Denunciations-Prämie versprechen will, daß sie auch dem Inculpaten zugesichert würde, und ich wäre auch dafür, daß dies im Gesetze aufgenommen würde.

Referent D. Günther: Ich erlaube mir, noch Einiges zu bemerken. Das verehrliche Mitglied der Regierung, welches über das nachtheilige Wesen des Lottos sprach, hat dasselbe als äußerst gefährlich, den häuslichen Wohlstand untergrabend, und selbst die Moralität gefährdend bezeichnet, und ich stimme darin vollkommen überein. Wenn er hinzusetzt, daß nur derjenige den Schaden zu erkennen und zu beurtheilen wisse, der es näher zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, so bemerke ich, daß ich zu denen gehöre, die reichlich, ja überflüssig dies zu beobachten Gelegenheit hatten, daß eine ungeheure Zahl Acten über Lotto-Contraventionen in meine Hände gekommen und von mir, oder unter meiner verfassungsmäßigen Mitwirkung, abgeurtheilt worden sind. So sehr ich nun also auch dafür bin, daß auf jede Weise diesem Uebel abgeholfen werde, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß es mit demselben eine andere Bewandniß hat, als mit andern Verbrechen. Das Lotto ist nicht gemeinschädlich in jenem Sinne, den man in Criminalgesetzen mit dem Begriffe der allgemeinen Schädlichkeit verbindet; es ist nur schädlich für den, der sich demselben hingiebt, nicht unmittelbar für andere. Es könnte also selbst in Zweifel gezogen werden, ob und in wie weit, wenigstens das Einsetzen überhaupt, für strafbar erklärt werden kann. Indessen, so weit gehe ich nicht; ich erkenne es als Recht und Pflicht des Staates an, durch Strafgesetze dem vielfachen Uebel zu steuern. Allein ein Mittel, das gerechtfertigt werden kann, wenn es gebraucht wird gegen den Feind der bürgerlichen Gesellschaft, welcher freventlich die

Schranken des natürlichen Rechts niedertritt, und Gut und Leben des Menschen angreift, und selbst der Verbindung des Staates gefährlich wird; ein Mittel, welches da mit Fug angewendet wird, darf noch nicht angenommen werden, wo jemand durch seine Handlungen nicht einem Dritten, sondern sich selbst schadet, und wenn die Denunciations-Prämie in jenen ersten von mir bezeichneten Fällen vollkommene Rechtfertigung, sowohl vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit als der Politik findet, so dürfte sie doch nichts desto weniger gesetzt werden auf die Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes über das Lotto-Uwesen. Hierzu kommt auch Folgendes. Die Anweisung auf ein Drittel der Denunciationsgelder wird größtentheils wirkungslos sein, — wirkungslos, weil unter der Unzahl von Fällen, wo wegen des Lottos in Folge der Untersuchung eine Bestrafung stattfindet, nur sehr wenige sich finden, wo man zur Confiskation kommt. Zur Confiskation ist nämlich nur in dem Falle zu gelangen, wo man die Gelder, welche für die Lottounternehmung zusammengebracht worden sind, in specie bei dem, der sie gesammelt hat, findet. Dieser Fall tritt selten ein. Man weiß z. B., daß 15 Thlr. — — für das Lotto colligirt worden sind; man findet bei dem Unternehmer 60 Thlr., man hat auch die Ansicht, daß darunter diese 15 Thlr. für das Lotto sind; dessenungeachtet wird der Fall der Confiskation nicht eintreten können, und zwar deshalb nicht, weil man nicht ausmitteln kann, ob es dieselben Münzen sind, die doch allein der Confiskation unterliegen würden. Unterscheiden Sie, meine Herren, die dem Betrage gleichkommende Geldstrafe von der Confiskation. Eine Geldstrafe wäre allerdings möglich, sobald nur ermittelt wäre, wie viel das Gesammelte beträgt; dann könnte man, wenn die Untersuchung geführt, und der Beweis geliefert wäre, von dem, welcher für schuldig erkannt worden ist, eben so viel Geld nehmen, als das Gesammelte betragen hat. Aber davon ist nicht die Rede; es soll das gesetzwidrig zusammengebrachte Geld in natura confiscirt werden; und dies ist in den seltensten Fällen zu ermitteln. Ich sage nicht, daß es durchaus nicht aufzufinden sei, es giebt Fälle von Confiskationen, aber es ist äußerst selten, daß sie eintreten, und somit wird die Hinweisung auf das Drittel am allerwenigsten Nutzen schaffen können. Weit sicherer würde der Zweck erreicht werden, wenn eine bestimmte Prämie festgesetzt würde. Diese Bestimmung aber nicht im Gesetze auszusprechen, giebt es eine große Anzahl von Gründen. Ich überhebe mich der Aufzählung derselben, da der geehrte Redner vor mir die wichtigsten derselben erwähnt hat, und so scheint es auch in dieser Beziehung, daß die Confiskation, welche im dritten Theile bestehen soll, nicht von Vortheil sei.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung. In Nr. 7. d. Bl., am Ende der 71. Seite ist die daselbst angeführte Aeußerung des Abg. D. R u n d e dahin zu berichtigen, daß derselbe gesagt hat: „Daß diese Abgabe wohl beim Subjet im Laufe der Finanzperiode in Wegfall zu bringen sein würde, nicht aber in dieser nur provisorischen Steuerbewilligung hätte erledigt werden können.“ —